

Das Stiftungsmodell im Rahmen der unabhängigen Patientenberatung

Gutachterliche Stellungnahme
für den Verbraucherzentrale Bundesverband

erstattet von

Prof. Dr. Bernd Andrick

Ruhr-Universität Bochum
Stiftungsrecht und Öffentliches Recht

Inhaltsverzeichnis

A	Sachverhalt und Gutachtenauftrag	3
I.	Sachverhalt	3
II.	Gutachtenauftrag	3
B	Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	4
I.	Kennzeichnung der Stiftung im Allgemeinen	4
II.	Vorzüge des Rechtsmodells „Stiftung“	7
C	Formenwahlfreiheit versus Formenmissbrauch	8
D	Gestaltungsmöglichkeiten bei der Errichtung einer „ <i>Stiftung Unabhängige Patientenberatung</i> “	9
I.	Stiftungszweck	9
II.	Vermögen/Finanzierung der „Stiftung unabhängige Patientenberatung“	9
III.	Errichtungsakt	10
IV.	Stiftungsorgane	12
1.	Grundsätzliches	12
2.	Konkrete Ausgestaltung	13
V.	Örtliche Beratungsstellen	14

A Sachverhalt und Gutachtauftrag

I. Sachverhalt

Herr Prof. Kingreen hat die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in seinem Gutachten mit dem Titel „*Weiterentwicklung und Verstetigung der unabhängigen Verbraucher- und Patientenberatung*“ eingehend dargestellt. Der von ihm vorgeschlagene neue Weg über die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) hat in der das vorgenannte Ziel verantwortlich verfolgenden und begleitenden Politik nicht die gebotene Resonanz erfahren. Als geeignete Rechtsform ist stattdessen die – ebenfalls in dem Gutachten angesprochene – Stiftung in den Blick geraten. Die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ist eine sich von den anderen Juristischen Personen des bürgerlichen Rechts deutlich unterscheidende Rechtsfigur.

II. Auftrag zur gutachterlichen Stellungnahme

Vor diesem Hintergrund hat der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) den Auftrag zur Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Thema „*Das Stiftungsmodell im Rahmen der Unabhängigen Patientenberatung*“ erteilt. Die gutachterliche Stellungnahme, soll die rechtlichen Rahmenbedingungen der Organisationsform „Stiftung“ sowie rechtliche und praktische Konsequenzen darstellen, welche sich aus der Wahl des Organisationsmodelle ergeben.

B Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Das Gutachten von Prof. Kingreen hebt hervor, dass die Organisation durch Neutralität und Unabhängigkeit gezeichnet sein soll (S. 30), wobei sich die zugleich postulierte Freiheit auf die ökonomischen und haushaltsrechtlichen Interessen sowie die Kostenverantwortung vornehmlich der Leistungsträger und Leistungserbringer bezieht. Es gehe um das Vertrauen in die die Unabhängigkeit der Verbraucher- und Patientenberatung, „*die unabhängig ist von den Interessen der Akteure des gesetzlichen und privaten Krankenversicherungssystems*“.

Diesen Vorgaben vermag die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in besonderer Weise zu entsprechen. Sie soll zunächst mit ihren sie kennzeichnenden Strukturmerkmalen im Allgemeinen ergänzend zum Gutachten von Prof. Kingreen (S. 34) dargestellt werden (I.), um in weiteren Schritten ihre rechtliche Tauglichkeit mit Blick auf die in Rede stehende unabhängige Verbraucher- und Patientenberatung mit den entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen (II. bis V.).

I. Kennzeichnung der Stiftung im Allgemeinen

Die selbständige (rechtsfähige) Stiftung des bürgerlichen Rechts ist in den §§ 80 ff. BGB geregelt. Flankiert werden diese Regelungen durch die Bestimmungen der Stiftungsgesetze der Länder, die sich zur Verwaltung der Stiftung ebenso verhalten wie zur staatlichen Stiftungsaufsicht. Bundes- und Landesgesetze stehen nicht in einem Verhältnis gesetzlicher Beliebigkeit, sie befinden sich vielmehr in einem verfassungsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis¹.

Das BGB verzichtet ebenso wie die Stiftungsgesetze der Länder auf eine Definition des Begriffs der Stiftung. De lege ferenda ist ausweislich des gegenwärtig laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts eine gesetzliche Definition dergestalt vorgesehen, wonach die Stiftung eine mit einem eigenen Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete mitgliederlose juristische Person ist. Die Stiftung ist auf unbe-

¹ Andrick, in Andrick/Suerbaum, Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Einl. Rn. 16.

stimmte Zeit zu errichten. Hieraus werden die den Rechtscharakter einer Stiftung prägenden Merkmale sichtbar, die bisher zur Erläuterung der Rechtsfigur auch von der Rechtsprechung² und Literatur³ herangezogen worden sind; vornehmlich ist ihre nichtverbandsmäßige Struktur hervorzuheben⁴.

Die Stiftung weist nach den §§ 80, 81 BGB folgende Strukturmerkmale auf: Stiftungszweck, Stiftungsvermögen und Stiftungsorganisation. Durch ihren Zweck kann die Stiftung ein gemeinnütziges, aber auch ein privatnütziges Ziel verfolgen⁵; die Grenze des zulässigen Stiftungszwecks ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB die Gemeinwohlgefährdung⁶. Eine weitere Grenze ist dort, wo er mit der Struktur der Stiftung kollidiert; der Zweck darf nicht eigennützig, er muss im Wesentlichen fremdnützig sein⁷. Die Erfüllung des Stiftungszwecks ist auf Dauer angelegt, denn das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten (vgl. z.B. § 4 Abs. 2 Satz 1 StiftG NRW). Die Vermögensausrichtung der Stiftung hat sich daran auszurichten, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint (§ 80 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Zweck-Vermögensrelation hat sich an den Umständen des Einzelfalles zu orientieren⁸. Die finanzielle Grundlage muss so beschaffen sein, dass die Stiftung ihre Aktivität satzungsgemäß gestalten kann⁹. Da die Stiftung – im Gegensatz zum Verein und zur gGmbH - kein Willensbildungsorgan aufweist, haben die Stiftungsorgane die Stiftung so zu verwalten, wie es dem im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung niedergelegten (ursprünglichen) Willen des Stifters entspricht.

Die in den §§ 80, 81 BGB geregelten Voraussetzungen zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung sind das vom Stifter verfasste Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Stiftung ihren

² BVerwG, ZStV 2015, 59, 60.

³ *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger, BGB, Vorbem. zu §§ 80 ff. Rn. 3.

⁴ v. *Campenhausen/Stumpf*, in: v. Campenhausen/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch, § 1 Rn. 7, wonach die Stiftung im Prinzip unsterblich ist.

⁵ *Nissel*, in: Werner/Saenger, Die Stiftung, Rn. 226.

⁶ Vgl. im Einzelnen *Andrick*, in: Andrick/Suerbaum, Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 2 Rn. 63.

⁷ *Andrick*, in: Andrick/Suerbaum, Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 2 Rn. 35.

⁸ Vgl. *Bruns*, Stiftungsgesetz Baden-Württemberg, Einl. 4.

⁹ *Werner*, in: Werner/Saenger, Die Stiftung, Rn. 284.

Sitz hat. Die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt¹⁰.

Die Organisation der Stiftung ist einzigartig. Dies beruht darauf, dass sie kein personelles Substrat besitzt, gleichwohl aber eines Personenkreises bedarf, der durch seine Tätigkeit den Stiftungszweck mit Hilfe des Stiftungsvermögens erfüllt¹¹. Die Stiftungsorgane haben im Rahmen ihrer dienenden Funktion keine Befugnis zur Willensbildung der Stiftung, für deren Wirken der einmal gesetzte Stifterwille maßgebend ist, und sie haben damit grundsätzlich keinen Einfluss auf den vom Stifter festgelegten Zweck. Typische Organe sind im Bereich der Leitung der Vorstand und im Rahmen der stiftungsinternen Aufsicht das Kuratorium oder der Beirat¹². Hier besteht allerdings Flexibilität. So kann etwa geregelt sein, dass das Kuratorium die Funktion des Vorstandes wahrnimmt. Der Stifter hat die Möglichkeit, im Rahmen seiner Organisationsfreiheit weitere Organe einzurichten. Lediglich die Einsetzung eines Vorstands ist nach §§ 86 Satz 1, 26 BGB Mindestanforderung.

Die selbständige Stiftung kann nur unter engen Voraussetzungen beseitigt werden. Im Gegensatz etwa zum Verein und zur gGmbH, in denen die Willensbildungsorgane (Mitglieder-, Gesellschafterversammlung) die Auflösung der Rechtsfigur herbeiführen können, steht den Organmitgliedern der Stiftung aufgrund deren nichtverbandsmäßiger Struktur die Möglichkeit der Beendigung der Stiftung allein aus eigener Befugnis im Grundsatz nicht zu. Nach § 87 Abs. 1 BGB kann nur die Stiftungsbehörde die Stiftung aufheben, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Sie erlischt also nicht automatisch, sondern erst aufgrund eines staatlichen Aktes, indem ihr die durch Anerkennung verliehene Rechtsfähigkeit wieder entzogen wird¹³. Sollte das zuständige Stiftungsorgan die Auflösung der Stiftung beschließen, bedarf es zur Wirksamkeit für das Erlöschen der Stiftung der Genehmigung der Stiftungsbehörde, die sich dabei wiederum an die strengen Regeln der Aufhebung auszurichten hat. Denn die Auflösung durch die Stiftungsorgane unterliegt keinen geringeren Anforderungen als die Aufhebung durch

¹⁰ Vgl. *Hof*, in v. Campenhausen/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch, § 6 Rn. 254 f.; *Nisse*, Das neue Stiftungsrecht, Rn. 140; *Stumpf*, in: Stumpf/Suerbaum/Schulte/Pauli, Stiftungsrecht, B § 80 Rn. 33.

¹¹ *Ebersbach*, Handbuch des deutschen Stiftungsrechts, S. 20.

¹² *Andrick*, in: Andrick/Suerbaum, Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 2 Rn. 41.

¹³ *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger, BGB, § 88 Rn. 2.

die Stiftungsbehörde. Das (Rest)Vermögen der Stiftung fällt im Falle ihrer Beendigung an eine in der Satzung bestimmte natürliche oder juristische Person.

II. Vorzüge des Rechtsmodells „Stiftung“

Die Stiftung ist ein Rechtsgebilde, das den Vorstellungen der in erster Linie hinter der Initiative zur Errichtung einer Stiftung stehenden Patientenorganisationen über das mit der Schaffung des Rechtsgebildes „Stiftung“ verfolgte Ziel Rechnung trägt und Garant für die Verwirklichung seines im Errichtungsakt gesetzten Stifterwillens ist. Er kann darauf bauen, dass die in eigener Verantwortung selbständig handelnde – der unabhängigen Patientenberatung dienende - Stiftung mit der ihrem Wesen intendierten Beständigkeit und Starrheit der un stetigen Lebenswirklichkeit und des damit nicht selten einhergehenden Veränderungsverlangens trotz¹⁴. Denn die Organisation der Stiftung weist keine willensbildenden Organe auf, wodurch sich die Stiftung bewusst der Möglichkeit begibt, dass lenkend und verändernd auf sie eingewirkt wird¹⁵. Die geringe Flexibilität der Stiftung erweist sich zugleich als ihre Stärke, weil sie damit die Einhaltung des einmal gesetzten und sie beherrschenden Stifterwillens und die darauf fußende Zweck-Mittelverwendung garantiert¹⁶. Die Rechtsform „Stiftung“ verkörpert in besondere Weise die in § 65b Abs. 1 Satz 3 SGB V geforderte Neutralität und Unabhängigkeit.

Nicht zuletzt wegen ihrer Verlässlichkeit im Bestand kann die Stiftung in besonderer Weise bei der Einwerbung von privaten Vermögenswerten und Spenden behilflich sein, weil die Zustifter und Spender um die Rechtssicherheit und Beständigkeit der Stiftung wissen und dieser vertrauen dürfen. Darüber hinaus genießt die Rechtsform Stiftung in der Bevölkerung einen guten Ruf, weil mit ihr vor allem Freigiebigkeit und Altruismus verbunden werden¹⁷.

¹⁴ Vgl. *Andrick*, Das Öffentliche Recht – Garant eines leistungsfähigen Stiftungswesens, in: Saenger/Bayer/Koch/Körper (Hrsg.), Gründen und Stiften, Festschrift zum 70. Geburtstag des Jenaer Gründungsdekans und Stiftungsrechtlers Olaf Werner, S. 31, 43.

¹⁵ Zutreffend fragt *Kilian*, Inhalt und Grenzen staatlicher Organisationshoheit in Bezug auf staatliche Stiftungen, ZSt 2003, 179, 190: „Letztlich muss sich der Staat hier entscheiden: will er eine Stiftung – mit allen Konsequenzen, oder will er in Wahrheit eine weisungsunterworfenen Behörde?“.

¹⁶ *Andrick*, Das Öffentliche Recht – Garant eines leistungsfähigen Stiftungswesens, in: Saenger/Bayer/Koch/Körper (Hrsg.), Gründen und Stiften, Festschrift zum 70. Geburtstag des Jenaer Gründungsdekans und Stiftungsrechtlers Olaf Werner, S. 31, 44.

¹⁷ *Schulte*, Der Staat als Stifter: Die Errichtung von Stiftungen durch die öffentliche Hand, Non Profit Law Yearbook, 2001, 127, 132.

C Formenwahlfreiheit versus Formenmissbrauch

Betrachtet man die Stiftung als attraktive Rechtsform im Rahmen der unabhängigen Patientenberatung, bedarf es vorher aber noch einer Befassung damit, ob sich der Bund – kommt er als Stifter in Betracht - sich ohne Weiteres der Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts bedienen darf. Denn die Grenze der Rechtsformenwahlfreiheit¹⁸ wird für die öffentliche Hand regelmäßig als erreicht angesehen, wenn die Rechtsordnung der Verwaltung die Verwendung eines Rechtsregimes vorschreibt¹⁹ oder die in Rede stehende Tätigkeit nur im Verhältnis der Über- und Unterordnung ausgeübt werden kann²⁰. Es entsprach jedoch schon vor Inkrafttreten des Grundgesetzes der Verwaltungspraxis, öffentliche Aufgaben auch durch juristische Personen des Privatrechts wahrnehmen zu lassen. Hätten die Verfassungsgeber des Bundes oder der Länder etwas anderes gewollt, hätten sie es im Grundgesetz oder in den Landesverfassungen zum Ausdruck gebracht²¹. Allerdings muss sich die staatliche Beteiligung an Organisationsformen insbesondere im Bereich des Privatrechts an den verfassungsgesetzlichen Organisationsnormen messen lassen²². Dieser Rechtsbereich unterliegt einer komplexen Betrachtung und unterschiedlichen Bewertungen in der Literatur. Als Ergebnis soll der Verweis auf die Feststellungen im Gutachten der Professoren Gassner und Wollenschläger (S. 116 f., 74 f.) zu dem Thema „*Gutachten zu den Möglichkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen einer Weiterentwicklung der unabhängigen Patientenberatung (UPD) nach § 65b SGB V*“ genügen, mit denen Übereinstimmung besteht:

„Allerdings unterliegt die Wahl der Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung durch die öffentliche Hand besonderen rechtlichen Hürden. Sie wird teilweise – insbesondere in Gestalt der Einkommensstiftung ohne rechtlich garantierte periodische Zuschüsse – sehr kritisch gesehen, ist aber in der Anerkennungspraxis der Länder toleriert (Unterstreichung durch den Unterzeichner). Für die Errichtung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts ließe Analytischer Teil - 118 - sich hier anführen, dass die Aufgabe einer unabhängigen Verbraucher- und Patientenberatung eine hohe Staatsferne erfordere, die – gerade aus Sicht der ratsuchenden Personen – am besten durch die stiftungstypische Autonomie gewährleistet werden könne. Daneben bietet

¹⁸ *Schulte*, Der Staat als Stifter: Die Errichtung von Stiftungen durch die öffentliche Hand, Non Profit Law Yearbook, 2001, 127, 134: „... besteht, von Ausnahmen abgesehen, für den Staat grundsätzlich Formenwahlfreiheit. Aus diesem Grund kann er zwischen den Handlungs- und Organisationsformen wählen und zusätzlich entscheiden, ob er einer Einrichtung Rechtspersönlichkeit verleiht.“

¹⁹ Vgl. z.B. §§ 40, 40a BaföG, § 2 BBankG;

²⁰ BGHZ 9, 145, 147, 91, 84,96.

²¹ *Fiedler*, Staatliches Engagement im Stiftungswesen zwischen Formenwahlfreiheit und Formenmissbrauch, S. 54.

²² *Kilian*, Inhalt und Grenzen staatlicher Organisationshoheit in Bezug auf staatliche Stiftungen, ZSt 2003, 179, 181, bezeichnet allerdings die rechtlichen Vorgaben sowohl im Grundgesetz als auch in den Landesverfassungen als seltsam dünn und blutleer.

die Stiftung bürgerlichen Rechts eine größere Garantie für Dauerhaftigkeit und Unabhängigkeit von wechselnden politischen Mehrheiten.“

D Gestaltungsmöglichkeiten bei der Errichtung einer „Stiftung Unabhängige Patientenberatung“

I. Stiftungszweck

Erfasst man das Rechtsinstitut der Stiftung als Einheit von Zweck, Vermögen und Organisation, erweist sich der Stiftungszweck als das wichtigste Element für die Konstitution einer jeden Stiftung. Wegen seiner zentralen Funktion wird er auch als die „Seele der Stiftung“ bezeichnet. Indem er die spezielle Aufgabe bezeichnet, die die Stiftung zu erfüllen hat, prägt der Zweck einer Stiftung deren spezielle Individualität²³. Vermögen und Organisation nehmen ihm gegenüber nur eine dienende Stellung ein²⁴. Mit der Stiftung soll die unabhängige Patientenberatung gewährleistet werden. Dementsprechend sollte dessen Förderung auch den Stiftungszweck bestimmen (= „*Stiftungszweck ist die Förderung der unabhängigen Patientenberatung*“). In der Satzung wird flankierend dazu beispielhaft darzustellen sein, mit welchen Vorhaben die Patientenberatung erreicht werden soll.

II. Vermögen/Finanzierung der „Stiftung unabhängige Patientenberatung“

Der Stiftung ist eigen, dass ihr vom Stifter ein Vermögen zur Verfügung gestellt wird, aus dessen Erträgen der Stiftungszweck erfüllt wird. Prof. Kingreen hat in seinem Gutachten die berechtigte Frage gestellt, „*ob es gelingen kann, ein Stiftungsvermögen aufzubauen, das einen derartigen Ertrag abwirft*“ (S. 34). Kommt der Bund als Stifter in Betracht, kann nicht ohne Weiteres damit gerechnet werden, dass er das Stiftungskapital (Anfangsvermögen) in beachtlicher Millionenhöhe oder mehr zur Verfügung stellt. Dass entsprechendes Stiftungsvermögen durch andere Stifter als dem Bund generiert wird, ist nach hiesigem Erkenntnisstand nicht ohne Weiteres ersichtlich. Allenfalls wäre daran zu denken, dass die in § 65b Abs. 2 Satz 1 SGB V angesprochene (jährliche) Fördersumme in die Stiftung gelenkt wird und sie dort - jedenfalls teilweise – in das Grundstockvermögen fließt oder alternativ zur unmittelbaren

²³ OVG Münster, NWVBl. 1994, 393; *Ebersbach*, Handbuch des Stiftungsrechts, 1972, S. 16.

²⁴ OVG Münster, NWVBl. 1994, 393.

Erfüllung des Stiftungszwecks – unabhängige Patientenberatung (§ 65b Abs. 1 Satz 1 SGB V) - verwendet wird.

Haben die vorstehenden Finanzierungsmodelle keine Aussicht auf Erfolg, ist alternativ auf die Anregung von Prof. Kingreen zuzugehen, „*die unabhängige Verbraucher- und Patientenberatung zukünftig ausschließlich durch eine institutionelle Förderung aus Steuermitteln des Bundes zu finanzieren*“ (S. 35). Damit meint er nicht eine Einmalzuwendung, vielmehr eine fortlaufende Unterstützung durch den Bund.

Es hat sich in den letzten Jahrzehnten in der Stiftungspraxis zunehmend eingespielt, dass aus vielfältigen – hier nicht zu diskutierenden - Gründen in den Fällen, in denen der Bund oder die Länder (als Stifter) hinter einer Stiftung stehen, die Stiftungen nicht mit einem Anfangsvermögen ausgestattet werden, vielmehr aufgrund von Finanzierungszusagen des Bundes oder der Länder ausreichende jährlichen Zuwendungen aus den Haushalten oder sonstigen öffentlichen Quellen erhalten, um den Stiftungszweck erfüllen zu können. Dieser Weg ist zwar nicht frei von rechtlichen Bedenken; er ist aber in Anbetracht von hier nicht näher zu erläuternden Gründen rechtlich noch gangbar.

III. Errichtungsakt

Wie bereits in dem Gutachten von Prof. Kingreen (S. 34) und zuvor angesprochen, wird die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ausweislich der §§ 80, 81 BGB durch das Stiftungsgeschäft des Stifters und die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde errichtet. So ist zuletzt die „*Stiftung Kima- und Umweltschutz MV*“ vom Land Mecklenburg-Vorpommern ins Leben gerufen worden (sie ist mit einem Anfangsvermögen von 200.000 € errichtet gerufen worden und hat eine Zuwendungszusage von dritter Seite in Höhe von 20 Millionen Euro erhalten).

Es kann ausnahmsweise aber auch dann, wenn sich ausschließlich der Bund für die Errichtung der bürgerlich-rechtlichen Stiftung verantwortlich zeigt, der Weg über ein Errichtungsgesetz erfolgen. Dies ist z.B. durch das *Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Deutsche Bundesstiftung Umwelt"*²⁵ erfolgt.

²⁵ "Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Deutsche Bundesstiftung Umwelt" vom 18. Juli 1990 (BGBl. I S. 1448), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist"

Ein solches Gesetz könnte – kurz umrissen - wie folgt gefasst werde:

§ 1 Errichtung und Rechtsform

Der Bund wird unter dem Namen "Unabhängige Patientenberatung" eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichten.

§ 2 Aufgabe

(1) Aufgabe der Stiftung soll es sein, die unabhängige Patientenberatung zu sichern und zu fördern.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Stiftung insbesondere tätig werden in folgenden Bereichen:

- ...;
- ...;
-

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung erhält zur Erfüllung des Stiftungszwecks einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme der Zuwendung darf nur erfolgen, wenn dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Stiftungsvermögen und seine Erträge sowie die Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4 Satzung

(1) Die Stiftung erhält eine Satzung, die vom (zuständigen Stiftungsorgan) mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln beschlossen wird. Satz 1 gilt für Änderungen der Satzung entsprechend.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind ... (Vorstand, Kuratorium)

§ 6 Aufsicht und Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des für Gesundheit zuständigen Ministeriums.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 7 Inkrafttreten

IV. Stiftungsorgane

1. Grundsätzliches

Der Stiftungszweck und das Vermögen der Stiftung reichen allein nicht aus, um das der Stiftung gesetzte Ziel zu erreichen. Die Handlungsfähigkeit der Stiftung erfordert auch ein personelles Moment. Demgemäß fordert § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BGB eine Regelung über die Bildung des Vorstands. Die Eigenart der Organisation einer Stiftung beruht darauf, dass die Stiftung kein personelles Substrat besitzt, aber gleichwohl eines mehr oder weniger großen Personenkreises bedarf, der durch seine Tätigkeit den Stiftungszweck mit Hilfe des Stiftungsvermögens erfüllt²⁶. Im Gegensatz zum privatrechtlichen Verein und der öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat die Stiftung wegen ihrer nichtverbandsmäßigen Struktur keine Mitglieder, sondern allenfalls Benutzer oder Destinatäre²⁷. Insoweit findet bei der Stiftung nicht wie bei den genannten Institutionen die Willensbildung und daraus folgend die Bestimmung der Tätigkeit und Existenz des Verbandes durch die Mitglieder statt, sondern bei der Stiftung sind durch gesetzliche und insbesondere statuarische Regelungen personelle Zuständigkeiten und Bindungen in Bezug auf Zweck und Vermögen vorgegeben. Dies wird in der Regel schon vom Stifter besorgt, in dessen Ermessen die Ausgestaltung der Organisation im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben liegt²⁸. Mangels gesetzlicher Vorgaben zur Bildung des Vorstands ist er in der Festlegung der Kriterien und Modalitäten für die Berufung der Mitglieder des Vorstands frei. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Einrichtung weiterer Stiftungsorgane, der Bestimmung der Auswahl ihrer Mitglieder und der wahrzunehmenden Aufgaben. Geborene wie gekorene Mitglieder, deren Legitimation aus besonderen Funktionen wie Qualifikationen hergeleitet wird, sind ebenso zulässig wie eigens bestimmte Wahl- und Auswahlverfahren und die Einräumung einer Berechtigung zur Bestellung von Organmitgliedern. Der Bestellkompetenz, die dem Stifter selbst, einem Organ (typischerweise im Wege der Kooptation), einem Organmitglied (z.B. Ausscheidender bestimmt seinen Nachfolger) oder einem außerhalb der Stiftung stehenden Dritten zustehen kann, kann eine Ab-

²⁶ *Ebersbach*, Handbuch des Stiftungsrechts, 1972, S. 20.

²⁷ Empfänger von Stiftungsleistungen.

²⁸ OVG Münster 1996, 913, 914; *Ebersbach*, Handbuch des Stiftungsrechts, 1972, S. 21; *Scholz/Langer*, Stiftung und Verfassung, 1990, S. 45; der Stifter behält seinen Einfluss, wenn er Organ wird.

berufungskompetenz korrespondieren²⁹. Bei einer mehrgliedrigen Organstruktur einer Stiftung kann die Bestellung der Organmitglieder einem anderen Organ obliegen³⁰.

Typische Organe sind im Bereich der Leitung der Vorstand und im Rahmen der stiftungsinternen Aufsicht das Kuratorium oder der Beirat³¹. Lediglich die Einsetzung eines Vorstandes ist nach §§ 86, 26 BGB bei der rechtsfähigen Stiftung Mindestanforderung. Die Mitglieder der Stiftungsorgane nehmen ihr Amt im Interesse der Zweckerfüllung in völliger Unabhängigkeit wahr³².

2. Konkrete Ausgestaltung

Zunächst bedarf es der Klärung, wie viele Organe die „Stiftung unabhängige Patientenberatung“ aufweisen soll und welche Aufgaben und Kompetenzen den Organen zugewiesen werden. Bei dem in erster Verantwortung stehenden Organ, welches entweder der Vorstand selbst oder das Kuratorium als Vorstand ist, ist wegen dessen Leitungsfunktion mit Bedacht auf seine Zusammensetzung zu achten. Dabei ist der Grundsatz zu beachten *„So viel wie nötig, so wenig wie möglich“*. Anknüpfend an den Zweck der Stiftung – die unabhängige Patientenberatung – sollte das Organ nur mit Personen besetzt sein, die oder deren hinter ihnen stehenden Organisationen eine enge fachliche Nähe zur Patientenberatung haben. Dem würden zuvörderst die in § 140f Abs. 1 SGB V in den Blick genommenen Organisationen gerecht. Denn es ist ausweislich der Erfahrungen in der Stiftungspraxis zu bedenken, dass, je größer und heterogener ein Organ ist, desto mehr Potential für Uneinigkeit, Streitigkeiten und damit Lähmung der Aufgabenerfüllung gegeben ist. Sollte auf die Beteiligung der in §§ 17 Abs. 3, 12 SGB 1 genannten Leistungsträger im Übrigen nicht verzichtet werden, könnten diese in einem Stiftungsorgan verortet werden, welches lediglich beratende Funktion hätte und dem maximal ein Anhörungsrecht eingeräumt würde.

Sollte der Bund zu den Stiftungsinitiatoren gehören, wird er eine Organmitgliedschaft an verantwortlicher Stelle beanspruchen. Es gilt dann, ein angemessenes Verhältnis

²⁹ Vgl. Staudinger/Hüttemann/Rawert, § 81 Rn. 62 ff.

³⁰ O. Werner, in Werner/Saenger, Die Stiftung, 2008, Rn. 403

³¹ Schulte, DÖV 1996, 497, 500.

³² Soergel/ Neuhoff, Vor § 80 Rn. 19.

der Patientenorganisationen und des Bundes in dem federführenden Stiftungsorgan herzustellen.

V. Örtliche Beratungsstellen

In dem Gutachten von Prof. Kingreen ist bereits dargestellt worden, dass örtliche Beratungsstellen – so sie politisch gewollt und eingerichtet werden – spezieller Regelungen nicht bedürfen (S. 37). Hiergegen ist nichts zu erinnern, sofern sie nicht institutionell verankert werden und lediglich Ausfluss der operativen Tätigkeit der Stiftung vor Ort sind.

4.2.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrick', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Andrick)